



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

7. Mai 2021
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 124
bei Antwort bitte angeben

RD in Dr. Amely-Pauleikhoff
Telefon 0211 837-2468
Telefax 0211 837-2200
petra.amely-pauleik-
hoff@mkffi.nrw.de

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW

Ihre Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW per E-Mail vom
13. und 14.04.2021 über fragdenstaat.de an die Poststelle des MKFFI

zu Ihren Anträgen vom 13. und 14.04.2021 nach § 4 des Informations-
freiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ergeht folgende Ent-
scheidung:

1. Ihrem Antrag wird teilweise  gegeben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren oder Auslagen er-
hoben.

Begründung:

I.

Sie bitten in Ihrem Antrag vom 13.04.2021 (1) um Nennung der Namen
aller Beraterinnen und Berater des Beraterstabs von Herrn Minister Dr.
Stamp und die Dauer deren Tätigkeit bis heute sowie (2) um eine Bestä-
tigung, dass Prof. Nicole Reese Beraterin von Herrn Minister Dr. Stamp
ist. Überdies bitten Sie in Ihrer Mail vom 14.04.2021 um Mitteilung der
Kontakte zwischen Frau Prof. Reese und dem Minister bzw. dessen Mit-
arbeitenden.

II.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Da beide Anträge denselben Sachverhalt betreffen und die Beantwortung der Fragen voneinander abhängen, beantworte ich diese gemeinsam.

Ihre Anträge auf Zugang zu den gewünschten Informationen werden teilweise abgelehnt.

Ihre Anträge sind zulässig. Gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei der jeweiligen Stelle vorhanden sind.

Die Anträge sind aber nicht in vollem Umfang begründet: Das IFG NRW gewährt den Zugang zu Informationen nicht schrankenlos. Insbesondere sind in den §§ 6 bis 9 IFG NRW Ausschlussgründe vorgesehen, die bei der Prüfung Ihrer Anträge zu berücksichtigen sind.

Ihren Antrag vom 13.04.2021 beantworte ich daher wie folgt:

zu 1): Die den Minister und die Leitungsebene beratenden Gremien und Gruppen sind untenstehend aufgeführt:

- Teilhabe- und Integrationsbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen
- KiBiz-Beirat
- Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege (Lagöf)
- Landeselternbeirat Nordrhein-Westfalen (LEB)
- Gewerkschaften
- Vertreterinnen und Vertreter der Kindertagespflege
- KiTa-Leitungen

Die Namen der hier jeweils agierenden Personen kann ich Ihnen aus Rechtsgründen jedoch nicht nennen.-Nach § 9 IFG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten – zu denen eben auch die Namen der jeweiligen Personen gehören – offenbart werden. Diese Vorschrift dient dem Schutz des grundrechtlich geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen und genießt daher ebenfalls einen hohen Stellenwert.

zu 2): Die von Ihnen gewünschte Bestätigung, dass Frau Prof. Reese Beraterin von Herrn Minister Dr. Stamp ist, ist bereits nicht vom Informationszugangsanspruch umfasst. Anspruchsgegenstand sind bei der Behörde vorhandene Informationen und nicht etwaige durch die Behörde vorzunehmende Angaben oder gar Bestätigungen.

Dessen ungeachtet weise ich jedoch darauf hin, dass Frau Prof. Reese keinerlei Beratungstätigkeit für Herrn Minister Dr. Stamp oder den Leitungsbereich ausgeübt hat.

Insoweit erübrigt sich auch die Beantwortung Ihres Antrags vom 14.04.2021. Kontakte zwischen Frau Prof. Reese und Herrn Minister Dr. Stamp in den von Ihnen beschriebenen Arten bestehen und bestanden auch in der Vergangenheit nicht. Dies gilt ebenfalls für die Mitarbeitenden der Leitungsebene und der insoweit fachlich betroffenen Abteilung 3 (Kinder, Jugend).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de.

Hinweis nach § 5 Absatz 2 Satz 4 IFG NRW

Jeder hat das Recht, im Hinblick auf die Informationsfreiheit die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. Die Anschrift lautet:

Landesbeauftragte für

Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

